

Original

S a t z u n g

der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.1985 (Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1985 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Für andere im Gemeindebezirk veranstaltete Vergnügungen wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er unmittelbar an den Einnahmen beteiligt ist.

§ 3

Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben.

§ 4

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|---------------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 45,-- Deutsche Mark |
| b) Musikautomaten | 15,-- Deutsche Mark |
| c) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 12,-- Deutsche Mark |

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres

gestatten.

§ 6

Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Cappeln, den 29. Oktober 1985


Bürgermeister




Gemeindedirektor